



An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0549-I/2/c/2014

Wien, am 4. August 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Hofer und weitere Abgeordnete haben am 13. Juni 2014 unter der Zahl 1767/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „barrierefreie Amtsgänge als wichtiger Beitrag zur Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Es ist dem Bundesministerium für Inneres ein besonderes Anliegen, in seinem Wirkungsbereich ein Höchstmaß an Zugänglichkeit zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für den Zugang zu den Dienststellen des Ressorts als auch für das amtliche, über die Websites des Bundesministeriums für Inneres und dessen nachgeordneten Dienststellen abrufbare Informations- und Serviceangebot.

Im Internet-Bereich wurden auf dem Weg zur optimalen Zugänglichkeit bereits viele Etappen zurückgelegt. Das Bundesministerium für Inneres orientiert sich dabei an den Richtlinien WCAG 2.0 des WAI / W3C. Die Garantie eines lückenlos barrierefreien Zugangs ist mit den derzeitigen technischen Mitteln zwar noch nicht möglich, das Bundesministerium für Inneres arbeitet jedoch laufend daran, die Barrierefreiheit im Internet weiter zu optimieren.

Im Gegensatz zu den grundsätzlich barrierefrei gestalteten Webauftritten des Bundesministeriums für Inneres und dessen nachgeordneten Dienststellen sind die darin enthaltenen Formulare Onlineversionen von gedruckten Formularen im PDF-Format, die für Menschen mit Sehbehinderungen keine Hilfen enthalten. Anzumerken ist, dass viele

Formulare im Wirkungsbereich des Ressorts – beispielsweise im Bereich Niederlassung und Aufenthalt – umfangreiche und komplexe Inhalte und Fragestellungen enthalten, die sich kaum barrierefrei aufbereiten lassen. Im Bedarfsfall wird jedoch von der jeweiligen Behörde persönliche Hilfestellung beim Ausfüllen der Formulare geleistet.

Bei allen bundesweit durchgeführten Wahlereignissen ist die Bereitstellung von Stimmzettel-Schablonen zwingend vorgeschrieben und wird dies in der Praxis flächendeckend seitens des Bundesministeriums für Inneres bzw. bei Nationalratswahlen seitens der jeweiligen Landeswahlbehörden umgesetzt. Darüber hinaus ist gesetzlich verankert (z.B. in § 52 Absatz 5 Nationalrats-Wahlordnung), dass bei Wahllokalen für blinde und schwer sehbehinderte Wählerinnen und Wähler nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen sind.

Über bereits getroffene und noch umzusetzende Maßnahmen wurde im (auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres abrufbaren) Etappenplan des Bundesministeriums für Inneres gemäß § 8 Absatz 2 Bundes – Behindertengleichstellungsgesetz informiert.

Zu den Fragen 2 und 4:

Spezielle Erfahrungswerte zu Bekanntheit und Akzeptanz des Informations- und Serviceangebotes des Ressorts bei Menschen mit Sehbehinderung liegen nicht vor.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Beschwerden über unzureichend barrierefrei gestaltete Formulare sind nicht dokumentiert. Grundsätzlich werden jedoch Anregungen, Beschwerden, etc. zum Anlass einer Überprüfung der gewählten Maßnahme genommen.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	1653/AB-XXV-02-P-5-Aufgabenstellung qAFWYqRwwJ9txpl5rz2fGxK2DaSc4KfV53AufgabenstellungFKL9n0yiu/FDtA0pkndT01PIeALS+GndAp3 von 3 XVNBDFCbn+hiA6FZpoanREyjsT5HBxiDiK9suuLPE697vkKkDrF40kYuakFLozJL1kvu3co7eGTSPneZgCxu 1Jv0zyEBDxuJ1iu4hImcs8f00WggJyFsGBcFS6qKa64vSwHU11x11I+wEy1Z4hvwlMEeoVWGKKY6eTfqhN3p /JsUXvZENwCuenZQ0M/hjyZT+TAXxLravHbSbc03Xsisdybj5SyBoScLFPCm2fi2DWSct/7panZtj7kvNUp sYejTQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-12T13:43:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	